

Datenerfassung Corona VO § 6 Mannschaften



Der Verein ist verpflichtet von Anwesenden, insbesondere Besucher/innen, Nutzer/innen oder Teilnehmer/innen, die in der Tabelle aufgeführten Daten ausschließlich zum Zwecke der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG zu erheben und zu speichern.

Die Daten werden für einen Zeitraum von 4 Wochen gespeichert und anschließend gelöscht. Der Verein hat zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

Die Daten werden auf Verlangen der Absatz 1 Satz 1 (Corona VO) zuständigen Behörde übermittelt, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

Der Verein hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern von dem Besuch, der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

Passage aus der Corona VO

Datum:	Beginn:	Ende:	Spielbegegnung:
---------------	----------------	--------------	------------------------

Vorname	Nachname	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	E-Mail	Telefon